



Sangerhausen, 16.11.2020

Beschlussvorlage

BV/108/2020

Erarbeiter:	FB Finanz- und Personalverwaltung	Erstellt am:	15.10.2020
Einbringer:	Oberbürgermeister	Status:	öffentlich

Gegenstand:

14. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Haushaltsjahre 2010 bis 2025

Gesetzliche Grundlagen:

1. § 100 (3) KVG LSA

Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	21.10.2020
Ortschaftsrat Großleinungen	27.10.2020
Sanierungsausschuss	28.10.2020
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus	29.10.2020
Ortschaftsrat Obersdorf	02.11.2020
Schul- und Sozialausschuss	02.11.2020
Finanzausschuss	03.11.2020
Ortschaftsrat Riestedt	03.11.2020
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Wald-, Land- und Forstwirtschaft	04.11.2020
Ortschaftsrat Gonna	05.11.2020
Ortschaftsrat Grillenberg	05.11.2020
Ortschaftsrat Lengfeld	05.11.2020
Ortschaftsrat Oberröblingen	05.11.2020
Ortschaftsrat Rotha	05.11.2020
Ortschaftsrat Wettelrode	05.11.2020
Ortschaftsrat Morungen	06.11.2020
Ortschaftsrat Breitenbach	10.11.2020
Ortschaftsrat Horla	10.11.2020
Ortschaftsrat Wippa	10.11.2020
Ortschaftsrat Wolfsberg	10.11.2020
Hauptausschuss	11.11.2020
Stadtrat	12.11.2020

Begründung:

Gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, sofern der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht wird. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder herzustellen, spätestens jedoch im 5. Jahr, dass auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt.

Der Ergebnishaushalt (bzw. vor dem Haushaltsjahr 2013 der Verwaltungshaushalt) der Stadt Sangerhausen konnte im Zeitraum 2001 bis 2017 nicht ausgeglichen werden. Die bis zum 31.12.2012 nicht gedeckten kameralen Fehlbeträge aus dem Zeitraum 2001 bis 2012 finden sich in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 nur im Bestand der Liquiditätskredite (Passiva/Verbindlichkeiten) wieder.

Die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 weisen im Ergebnishaushalt Fehlbeträge in Höhe von insgesamt 5.435.475,57 € aus. Darüber hinaus liegen noch keine Jahresabschlüsse vor. Im Zeitraum 2015 bis 2017 sind auf jeden Fall weitere Fehlbeträge zu erwarten. Die planmäßigen Fehlbeträge 2015 bis 2017 belaufen sich auf 7.699.500 €.

Seit dem Haushaltsjahr 2018 ist der Ergebnishaushalt planmäßig ausgeglichen. Es werden sogar Überschüsse erwartet. Damit wird grundsätzlich § 98 (3) des KVG LSA entsprochen.

Die Fehlbeträge 2013 bis 2017 müssen jedoch aus den Gewinnen der Folgejahre abgedeckt werden. Nach § 24 (1) KomHVO ist ein Fehlbetrag unverzüglich abzudecken, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt.

So lange nicht alle Fehlbeträge der Vorjahre gemäß § 24 (1) KomHVO abgedeckt sind, ist die Stadt weiterhin zur Konsolidierung verpflichtet, auch wenn der Ergebnishaushalt nunmehr wieder ausgeglichen ist.

Ein Haushaltskonsolidierungskonzept ist nach § 98 Absatz 5 KVG LSA ebenfalls aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsfreigrenze nach § 110 Absatz 2 KVG LSA nachzukommen.

Der Bestand der Liquiditätskredite der Stadt liegt seit vielen Jahren weit über dieser Genehmigungsfreigrenze. Die Kommunalaufsicht und auch das Ministerium der Finanzen fordern daher den Abbau des Liquiditätskreditbestandes.

Der Finanzplan für das Haushaltsjahr 2021 ist dennoch unausgeglichen. Die ordentliche Tilgung der Kredite kann nicht erwirtschaftet werden, mit der Folge, dass die Inanspruchnahme des Liquiditätskredites nicht, wie gefordert sinkt, sondern steigt. Dies verstößt gegen § 8 (3) KomHVO.

In Anbetracht dessen sind nach wie vor Konsolidierungsmaßnahmen zur Deckung der Fehlbeträge im Ergebnishaushalt und der Senkung des Bestandes der Liquiditätskredite erforderlich.

Die 14. Fortschreibung des HKK liegt nunmehr zur 2. Lesung und Beschlussfassung vor.

Zusätzliche Erläuterungen werden in den Ausschüssen, Fraktionen und in der Stadtratssitzung gegeben.

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	nein	
---------------------------	------	--

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte 14. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Stadt Sangerhausen für die Haushaltsjahre 2010 bis 2025.

Bemerkung:

Veröffentlichung:

tritt in Kraft am: Tag der Veröffentlichung

Anlage/n**14. Fortschreibung HKK**